

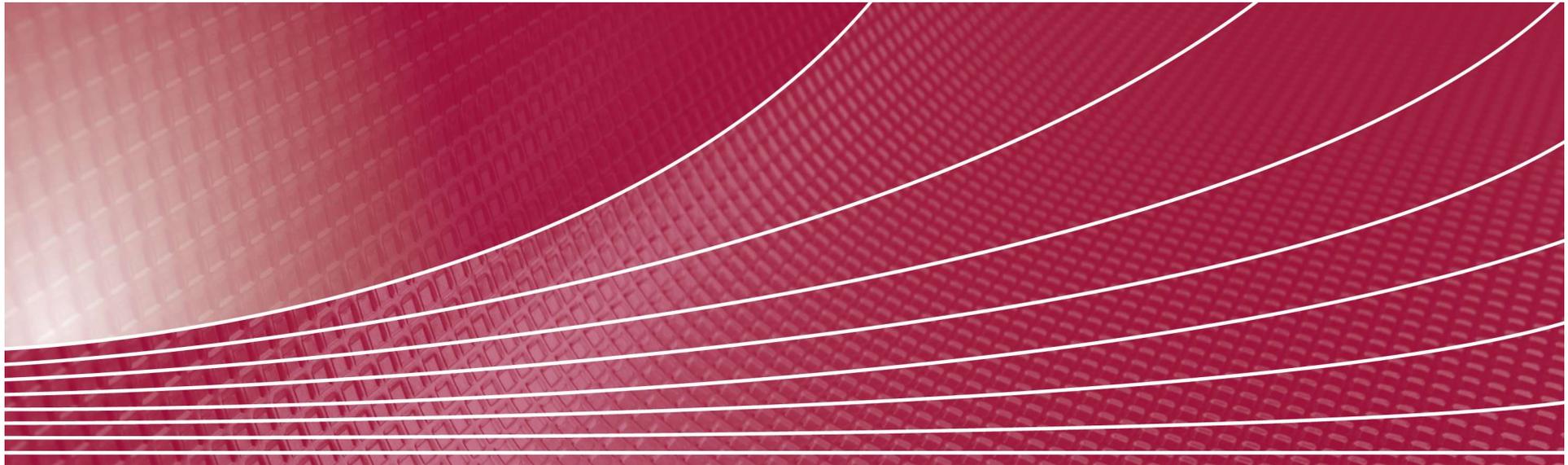


FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Feedbackschreiben Sorgfaltspflichten Vor-Ort-Prüfungen 2023 «Vermögensverwaltungssektor»

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Vaduz, 05. April 2024



Inhalt

- A. Einführung
- B. Organisation
- C. Risikoadäquate Überwachung
- D. Verdachtsmitteilungen
- E. Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten
- F. Internationale Sanktionen
- G. Fazit

A. Einführung

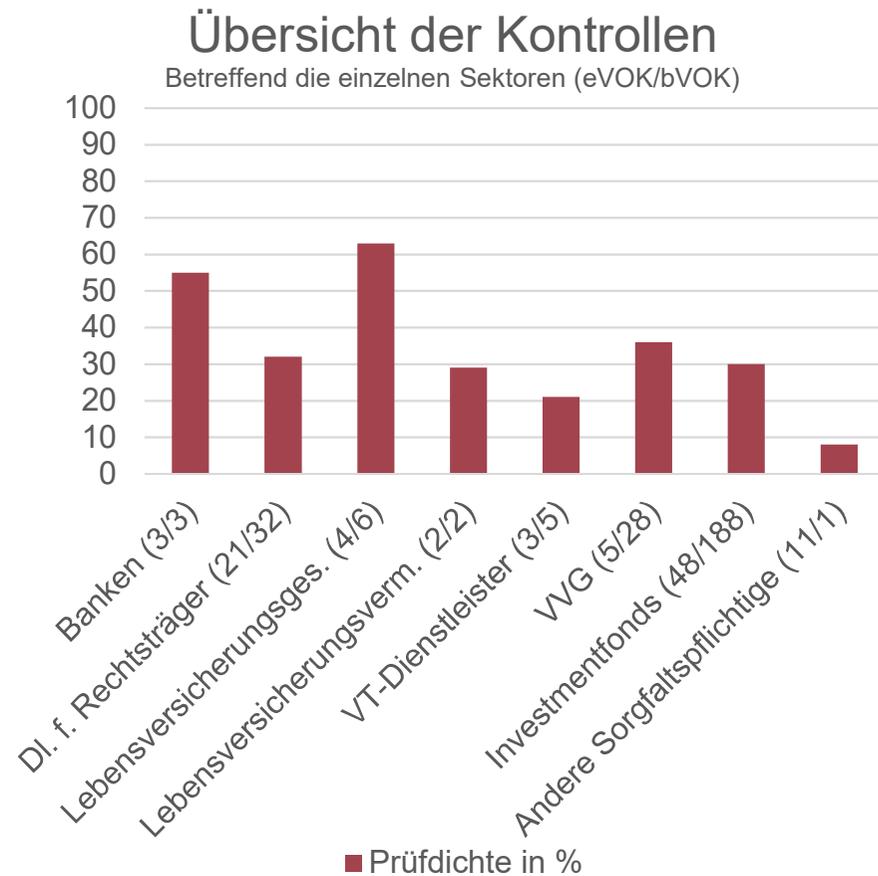
Das Feedbackschreiben soll einen Überblick über die letztjährige Prüfrunde betreffend die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten geben. Gesamthaft wurden 97 Sorgfaltspflichtige einer eigenständigen Vor-Ort-Kontrolle der FMA unterzogen und bei 263 Finanzintermediären wurde eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Das Feedbackschreiben beinhaltet insbesondere Erkenntnisse betreffend die Aufbau- und Ablauforganisation, den Risikobewertungen, der Anwendung der Sorgfaltspflichten, insbesondere der Umsetzung bei Kunden, welche einem erhöhten Risiko zugeordnet sind, den Prozessen betreffend Verdachtsmitteilungen und der Überprüfungshandlungen und Meldepflichten im Zusammenhang mit restriktiven Massnahmen. Sofern aus Sicht der FMA notwendig werden «good and bad practices» mittels Fallbeispielen näher erläutert, sodass die Erwartungshaltung der FMA und gute Marktstandards besser nachvollzogen werden können.

Wie in den Vorjahren wurden die Finanzintermediäre einer Schwerpunktprüfung unterzogen. Schwerpunkte im Vermögensverwaltungs-Sektor lagen auf der risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehungen, dem Umgang mit der Erstattung von Verdachtsmitteilungen und den Pflichten nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen. Bei der Durchführung eigenständiger Vor-Ort-Kontrollen wurden darüber hinaus noch weitere individuelle Schwerpunkte in der Prüfung gesetzt.

Bei sämtlichen Prüfungen wurde die effektive Wahrnehmung mittels mehrerer Stichprobenprüfungen untersucht.

Überblick der geprüften Finanzintermediäre im Jahr 2023



B. Organisation

Die Leitungsebene spielt eine wesentliche Rolle in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Sofern seitens der Leitungsebene die interne Compliance gestützt wird und dieser entsprechende Kompetenzen eingeräumt werden, kann ein effektives Abwehrdispositiv aufgebaut werden.

Im Rahmen der Prüfungen konnte festgestellt werden, dass zwischen Compliance und Leitungsebene durchgehend ein guter und intensiver Austausch erfolgt und die verantwortlichen Funktionsträger stets gut über die Angelegenheiten und aktuellen Gefahren im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten informiert sind. Dies ist insbesondere auch dem Umstand geschuldet, dass die Organisation in der Regel überschaubar ist und dadurch ein täglicher Austausch besteht.

Sämtliche SPG-Funktionen wurden besetzt. Im Zusammenhang mit den Berichtspflichten wurden zumeist nicht die aktuellen Anforderungen an die Berichtsinhalte umgesetzt, was auf Grund des engen Austausches mit der Leitungsebene jedoch nicht wesentlich war. Den SPG-Funktionsträgern hatten ausreichend Kenntnisse betreffend die fachlichen Anforderungen und waren stets gut über das eigene Geschäftsmodell in Kenntnis gesetzt. Zudem wurde ihnen faktisch ausreichend Befugnisse eingeräumt um ihre Aufgaben gesetzeskonform zu erledigen.

Prüfungen durch den Untersuchungsbeauftragten werden mindestens jährlich durchgeführt. Teilweise wird das Prüfprogramm auch in quartalsweisem Rhythmus durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den Weisungen gab es in der Regel geringfügigen Nachholbedarf, um den aktuellen gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen. So wurden häufig die faktischen Befugnisse der SPG-Funktionsträger nicht entsprechend in den Weisungen vorgegeben.

Good Practice

Bei vielen Gesellschaften findet mehrmals wöchentlich ein Austausch zwischen der Leitungsebene und der 2nd line of Defence statt. Dies verschafft der Leitungsebene einen guten Überblick über aktuelle Themen und ermöglicht bei Bedarf auch ein schnelles Handeln sowie schnelle Entscheidungen durch die Leitungsebene. Im gesamten entspricht dies einem organisatorischen Aufbausystem, welches für ein solides Abwehrdispositiv unabdingbar ist.

Bad Practice

In einem Fall wurde bei Reorganisation der Gesellschaft, das Kundenportfolio mit internationalen UHNWI-Kunden erweitert. Im Vorfeld der Reorganisation war der Kundenstamm geprägt mit Private Banking Kunden aus der DACH-Region. Das internationale Kundenportfolio entsprach nicht dem festgelegten Risk Appetite der Gesellschaft, was auf Seiten der Compliance in Einzelfällen hingewiesen wurde. Trotzdem wurden diese Kunden onboardet ohne entsprechende Massnahmen zur Risiko Mitigation zu implementieren. Manche Geschäftsbeziehungen mussten daraufhin im Nachgang wieder abgebrochen werden. Sofern die Ausrichtung der Gesellschaft geändert wird, sollte insbesondere auch das Business Wide Risk Assessment aktualisiert und entsprechende Massnahmen implementiert werden, welche das Restrisiko wieder in Einklang mit dem Risikoappetit bringen.

C. Risikoadäquate Überwachung

Die Transaktionsüberwachung erfolgt zumeist Schwellenwertbezogen. Dabei gibt es jedoch unterschiedliche Schwellenwerte, welche zwischen 10.000 CHF bis zu 100.000 CHF und mehr reichen. Die Überprüfung ab 10.000 oder 15.000 CHF zeugt von einem starken Abwehrdispositiv – insbesondere auch dann, wenn stichprobenartig einzelne Transaktionen unterhalb des Schwellenwertes ebenso einer Überprüfung unterzogen werden.

Die Überprüfung der Transaktionen erfolgt häufig zeitnah im Nachgang. Viele Intermediäre stossen bei der Überprüfung der Transaktionen zudem ein Adverse Media Screening des Kunden an. Bei manchen Intermediären erfolgt zudem ein 4-Augenprinzip bei der Transaktionsüberwachung durch die 1st und 2nd line of Defence. Diese Massnahmen stärken ebenso das Abwehrdispositiv.

Im Zusammenhang mit der Überwachung haben fast alle Intermediäre die Newsletter der FMA und SFIU implementiert. Dies ermöglicht ein schnelles Handeln bei Änderungen von Sanktionsverordnungen oder Änderungen der Risikoländer (Liste A).

Im Zusammenhang mit einfachen oder besonderen Abklärungen erfolgt in der Regel eine Information an die Leitungsebene. Bei besonderen Abklärungen wird zudem durchgehend die 2nd line of defence miteinbezogen. Während laufenden Abklärungen führen manche Intermediäre zudem keine Transaktionen durch.

Eine starke Bewusstseinsbildung wurde durch ausreichende Schulungsverpflichtungen bei den Mitarbeitern erreicht. Zudem erfolgt in der Regel auch eine jährliche Überprüfung der risikoadäquaten Überwachung durch den Untersuchungsbeauftragten. Diesbezüglich wird empfohlen, dass die Prüfspur zur Überwachungstätigkeit nachvollziehbar im Bericht dargestellt wird.

In der Regel werden auch bei weniger als 100 Geschäftsbeziehungen Screeningtools (PEP/AMS/Sanktionen) von kommerziellen Herstellern genutzt, was die Regelmässigkeit und Intensität der Screeningmassnahmen stark verbessert.

Good Practice

Im Rahmen einer Prüfung konnte festgestellt werden, dass einerseits Schwellenwerte für die Transaktionsüberwachung bei Bartransaktionen bei normalen Risiken ab 10.000 CHF und bei unbaren Transaktionen ab 15.000 CHF implementiert waren. Sofern Transaktionen bei Geschäftsbeziehungen, welche verstärkten Sorgfaltspflichten unterlagen, durchgeführt wurden, wurde durchgehend bei allen Transaktionen ein Transaktionsmonitoring durchgeführt. Dies zeugt von einer sehr hohen Überwachungsqualität.

Bad Practice

In einem Fall war keine Prüfspur zur Transaktionsüberwachung, Adverse Media Screening und Sanktionsscreening. Das Screening erfolgte manuell. Seitens des Intermediär wurde zwar betont, dass die Screeningmassnahmen stets eingehalten wurden, trotz allem konnte eine Überprüfung durch Dritte im Nachgang nicht stattfinden. Eine entsprechende Überprüfungsmöglichkeit durch eine angemessene Prüfspur zu den durchgeführten Überwachungstätigkeiten ist unabdingbar, um die effektive Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten nachweisen zu können.

D. Verdachtsmitteilungen

Zu den Verdachtsmitteilungen ergaben die Feststellungen ein differenziertes Bild. Bei manchen Intermediären waren klare Anweisungen vorhanden, wann ein Verdachtsmoment vorliegend ist, wer auf welchem Weg informiert werden muss und wer die Meldung zu erstatten hat. Bei anderen Intermediären fehlten diese Prozessvorgaben in den internen Weisungen.

Hinsichtlich der Dokumentation von Verdachtsmitteilungen waren bei manchen Intermediären keine entsprechenden Kontrollmechanismen implementiert. Bei anderen Intermediären wurde dies jährlich einer vollumfänglichen und dokumentierten Prüfung durch den Untersuchungsbeauftragten unterzogen.

Im Zusammenhang mit der Erstattung von Verdachtsmitteilungen konnte festgestellt werden, dass bei sämtlichen geprüften Intermediären kein «Overruling» durch die Leitungsebene stattgefunden hat. Dies stärkt intern die Gewichtung der Compliance.

Positiv hervorzuheben sind Massnahmen bei Abklärungen, dass nicht nur der Kunde selbst sondern auch verbundene Personen des Kunden einem Screening unterworfen werden.

Das Verhängen einer Kontosperrung durch den Vermögensverwalter selbst ist in der Regel nicht möglich, da die Kontosperrung vom jeweiligen depotführenden Institut verhängt werden muss. Positiv wirkt sich dabei allerdings das aktive Hinwirken auf eine Kontosperrung aus.

Im Nachgang zu einer Verdachtsmitteilung wird darüber hinaus die Risikobeurteilung unmittelbar angepasst. Verdachtsmitteilungen wirken sich dabei stark risikoh erhöhend aus.

Good Practice

Viele Intermediäre haben in ihrer Weisung festgehalten, dass Vermögenswerte generell bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber zehn Werkzeuge ab Eingang der Verdachtsmitteilung bei der SFIU gesperrt sind. Dies ermöglicht der SFIU und den Strafverfolgungsbehörden gerade bei kritischen Transaktionen ein Handlungsspielraum und die eventuelle Beschlagnahme sowie der Einzug der Vermögenswerte.

Bad Practice

In einem Fall wurde festgestellt, dass keine goAML-Registrierung besteht und Verdachtsmitteilungen im Prüfzeitraum per Post an die SFIU übermittelt wurde. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass einerseits wichtige Informationen der SFIU via Newsletter an die hinterlegten Mailadressen im goAML-System übermittelt werden und zudem die Weiterverarbeitung von Mitteilungen im System der FIU elektronisch erfolgt. Sämtliche Intermediäre sollten sich deshalb einen Zugang zum Meldesystem verschaffen, damit die Anforderungen bestmöglich eingehalten werden können.

E. Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten

Im Vermögensverwaltungssektor kommen durchgehend keine vereinfachten Sorgfaltspflichten zur Anwendung.

Bei Geschäftsbeziehungen mit hohen oder erhöhten Risiken konnte ein adäquates Transaktionsmonitoring durchgehend festgestellt werden.

Bei manchen Intermediären wurde festgestellt, dass die Umsetzung der Regelungen zu den Source of Funds und Source of Wealth (vgl. Ziff. 5.2.3 der FMA-Wegleitung 2018/7) nicht entsprechend umgesetzt wurden. So wurden teilweise öffentliche Quellen genutzt, welche zwar die Source of Wealth plausibilisieren, jedoch nicht geeignet waren um die Source of Funds zu überprüfen.

Ebenso wurde teilweise bei Geschäftsbeziehungen, zu welchen ein entsprechender Nachweis zu Source of Funds nicht mehr erlangt werden konnte, kein Comply or Explain Formular genutzt. Die Geschäftsprofile waren diesbezüglich nicht ausreichend dokumentiert.

Im Zusammenhang mit nicht-diskretionären Stiftungen wurde entgegen den Vorschriften auf die Überprüfung der Begünstigten verzichtet. Diesbezüglich ist bspw. die Einsichtnahme und Dokumentation in das Beistatut zwingend vorzunehmen um die Überprüfung der Begünstigten durchzuführen.

Good Practice

Bei einem Intermediär wurden umfassende Erklärungen und Informationen zu den Source of Funds und den Source of Wealth im Geschäftsprofil erfasst. Im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Geschäftsprofils wurde auch nachvollziehbar zu den neu eingebrachten Vermögenswerten ergänzt. Die entsprechenden Ausführungen vermittelten einen guten Eindruck betreffend die Geschäftsbeziehung und wurden durch adäquate Nachweise, welche immer wieder neu eingeholt wurden, untermauert. Bei Prüfung dieser Geschäftsbeziehungen wurde der Eindruck vermittelt, dass der Sorgfaltspflichtige seine Kundenbeziehungen bestens kennt und auch regelmässig Kontakt mit den wirtschaftlich berechtigten Personen hat.

Bad Practice

Im Gegensatz zu den Verdachtsmitteilungen konnte in einem Fall ein Overruling der Compliance im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung im hohen Risiko festgestellt werden. Dabei handelte es sich um die Übernahme einer bereits bekannt Kundenstruktur, welche vom Kundenberater im Rahmen des Wechsels mit übernommen wurde. Letztlich lagen bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung viele offene Fragen zu den Source of Funds vor, welche nicht durch geeignete Belege nachgewiesen werden konnten. Schlussendlich wurde im Laufe der Zeit, nach immer wiederkehrenden Einwänden durch die Compliance die Geschäftsbeziehung wieder abgebrochen. Ein starkes Abwehrdispositiv verfügt über ein entsprechendes Vetorecht der 2nd line of Defence, welche bei Überschreiten des festgelegten Risikoappetits entsprechend tätig werden sollte.

F. Internationale Sanktionen

Überwiegend werden im Vermögensverwaltungssektor Screeningtools kommerzieller Hersteller genutzt. Teilweise wurden die Grundeinstellungen jedoch nicht auf die liechtensteinischen Anforderungen angepasst. Bei den angepassten Einstellungen wurde die Kalibrierung so eingestellt, dass teilweise Übereinstimmungen ebenfalls zu einem Hit führten. Die Übereinstimmungsquote lag bei ca. 70% bis 80%.

Ein differenziertes Bild zeigte sich beim Investmentscreening. Teilweise wurde dies an die Depotbanken ausgelagert, teilweise wurde überhaupt kein Investmentscreening durchgeführt und teilweise erfolgte im Bereich des Investmentscreenings eine intensive Due Diligence Prüfung, bei welcher auch weitere Stakeholder/Shareholder des Investments einem Screening unterzogen wurden. Durch letztere Praxis ist weitestgehend sichergestellt, dass sanktionierte Sachverhalte erkannt werden.

Bei entsprechenden Treffern erfolgte stets eine unmittelbare Information an die Leitungsebene. Dies ist insbesondere auch dem engen Austausch und den kurzen Berichtswegen bei kleineren Organisationsstrukturen geschuldet und führt zu einer hohen Awareness auf der Leitungsebene.

In der Regel erfolgt auch eine jährliche Überprüfung der Durchsetzung Internationaler Sanktionen durch den Untersuchungsbeauftragten und eine entsprechende Berichterstattung an die Leitungsebene.

Im Zusammenhang mit der unmittelbaren Überprüfung von Änderungen bei Sanktionsverordnungen wurde festgestellt, dass diese teils nicht unmittelbar erfolgt. Insbesondere dann, wenn nur ein wöchentlicher oder monatlicher Abgleich erfolgt, kann mitunter ein potentieller Treffer erst zu spät erkannt werden.

Good Practice

Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle wurde die FMA über die Anschaffung eines professionellen Sanktionscreening Tools (SIX SIS Sanctions Monitoring) informiert, welches in Partnerschaft mit anderen Finanzintermediären gemeinsam genutzt werden soll. Dadurch kann sichergestellt werden, dass auch schwer erkennbare Verbindungen von Unternehmen mit sanktionierten Personen in einem hohen Masse erkennbar werden.

Bad Practice

Im Rahmen einer Prüfung konnte bei einer Geschäftsbeziehung festgestellt werden, dass bestimmte Indikatoren auf Grund der eingeholten Informationen zum Investment, Investor und Promotor des Fonds vorlagen (Russische Staatsbürgerschaft; Investment in Rohstoffhandel; leitende Position in Zuger Rohstoffhandelsunternehmen). Es erfolgte ein allgemeiner Adverse Media Check, welcher jedoch keine entsprechenden negativen Informationen oder Verbindungen aufscheinen liess.

Bei Vorliegen von Indikatoren, welche in der Zusammenschau Hinweise auf Sanktionsumgehungen ergeben, sind jedenfalls weitere Abklärungen zu treffen. In vorliegendem Beispiel wären bei weiteren Abklärungen jedenfalls enge Verbindungen zu sanktionierten Personen erkennbar gewesen, welche im Ergebnis ein hohes Risiko im Zusammenhang mit der Umgehung von Sanktionen ergeben hätte.

G. Fazit

- Im Ergebnis ist auf Grund der im Rahmen der letztjährigen Prüfung erlangten Erkenntnisse feststellbar, dass der Vermögensverwaltungssektor grundlegend über ein solides Abwehrdispositiv verfügt.
- Überwiegend werden geeignete Screeningtools eingesetzt, um die Anforderungen der risikoadäquaten Überwachung oder Pflichten nach dem ISG zu erfüllen.
- Ein Overtaking durch die Leitungsebene findet nicht statt, sodass die Compliance eine durchgehende Unterstützung durch die Leitungsebene vorfindet.
- Häufig erfolgt eine Transaktionsüberwachung bereits bei geringen Beträgen und wird teilweise auch mit einem Adverse Media Screening ergänzt.
- Die Untersuchungsbeauftragten nehmen ihre Verpflichtungen wahr und führen grundlegend umfassende Prüfungen durch, um das Abwehrdispositiv zu testen und bewerten.
- Die Bewusstseinsbildung hinsichtlich sämtlicher Verpflichtungen ist bei den Mitarbeitern grundlegend vorhanden und wird durch angemessene Schulungsverpflichtungen unterstützt.
- Im Zusammenhang mit der Investment Due Diligence erfolgt auch eine Überprüfung weiterer Share- und Stakeholdern.
- Es gelangen im Vermögensverwaltungssektor keine vereinfachten Sorgfaltspflichten zur Anwendung.

- Auf Grund der getroffenen Feststellungen besteht Nachholbedarf im Zusammenhang mit dem Weisungswesen. So sollte insbesondere klar und deutlich hervorgehen, wer, was, wie zu tun hat, wenn ein Verdachtsmoment vorliegend ist.
- Im Zusammenhang mit den Screeningpflichten sollte bei Änderung einer Sanktionsverordnung eine unmittelbare Überprüfung der Betroffenheit erfolgen. Die Sorgfaltspflichtigen sollten entsprechende Prozesse implementieren um dies sicherzustellen. Hilfreich ist eine aufrechte goAML-Registrierung inklusive Newsletterinformationen der SFIU.
- Weiters sollte im Zusammenhang mit dem Investment Screening sichergestellt werden, dass sämtliche Verpflichtungen eingehalten werden. Sofern eine Auslagerung der Screeningpflicht erfolgt, sollten diesbezüglich entsprechende Verträge mit den Dritten abgeschlossen werden.
- Schwellenwerte im Zusammenhang mit der Transaktionsüberwachung sollten zielführend auf das Geschäftsmodell und den Risikogehalt der einzelnen Geschäftsbeziehungen angepasst werden. Darüber hinaus sollten stichprobenartig auch Transaktionen unterhalb eines Schwellenwerts geprüft werden.
- Im Zusammenhang mit der Dokumentation von Überwachungsmassnahmen oder auch der Erstattung von Verdachtsmitteilungen sollten geeignete Prozesse implementiert werden, sodass eine ordnungsgemässe Dokumentation und spätere Überprüfbarkeit durch Dritte sichergestellt ist.